

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Bundesräte Claudia Hauschildt-Buschberger, Freundinnen und Freunde

betreffend Integrationsbarometer

eingebraucht im Zuge der Debatte zum Beschluss des Nationalrates vom 25. April 2025 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005 geändert wird (167/A und 77 d.B.)

BEGRÜNDUNG

Im Gemeinsamen Bericht des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Inneres, Zahl 2025-0.189.682, betreffend Familiennachzug stoppen vom 12. März 2025 beschloss der Ministerrat:

- 1. alle notwendigen Schritte auf EU- und nationaler Ebene, inklusive der Anpassung der nationalen gesetzlichen Regelungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH, zu setzen, um den Familiennachzug mit sofortiger Wirkung vorübergehend zu stoppen und so die öffentliche Ordnung sicherzustellen,*
- 2. dass die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung dem Bundesminister für Inneres all jene Daten und Unterlagen, welche die gegebene Situation und mögliche Prognosen in den jeweiligen Systemen widerspiegeln, zur Verfügung stellen;*
- 3. dass künftig aufbauend auf dem bestehenden Integrationsmonitoring ein Integrationsbarometer unter Federführung des Bundeskanzleramtes erarbeitet wird, welches die Belastung und Auswirkungen der einzelnen Systeme (u.a. Inneres, Bildung, Gesundheit, Soziales, Wohnen, Arbeitsmarkt, Wirtschaft sowie demographische Parameter) und diesbezügliche Belastungen auf den Staatshaushalt im Hinblick auf den Erhalt des sozialen Friedens und der öffentlichen Ordnung in Österreich abbildet. Hierzu werden der Bundesministerin für Europa, Integration und Familie die hierfür benötigten Daten und Unterlagen analog zu Punkt 2 zur Verfügung gestellt.¹*

In Sinne des ersten Punkts wurde im Nationalrat am 25. April 2025 die vorliegende Novelle des Asylgesetzes (167/A und 77 d.B.) beschlossen. Danach wird der Lauf der Frist und die Pflicht zur Entscheidung über Anträge betreffend Familienzusammenführung grundsätzlich gehemmt (die Bundesregierung spricht hier

¹ https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:40df8bda-75cc-44a7-a218-5bedba65a3c9/2_10_mur.pdf

vom „Stopp des Familiennachzugs“), wenn die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates mit Verordnung feststellt, dass die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Schutz der inneren Sicherheit gefährdet sind.

Da die Hemmung der Entscheidungspflicht der EU-Richtlinie 2003/86/EG² betreffend das Recht auf Familienzusammenführung entgegensteht, muss die Bundesregierung gegenüber Brüssel im Fall eines Vorlageverfahrens nachweisen, dass der richtlinienkonforme Vollzug des Familiennachzugs die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit in Österreich gefährdet (vgl. Ausnahmeklausel in Art 72 AEUV)³. Dass dieser Nachweis gelingt, wird in einer Vielzahl der zum zitierten Initiativantrag eingelangten Stellungnahmen bezweifelt:

- Die **Caritas Österreich** verweist auf die rückläufigen Antragszahlen: „Für die Caritas ist daher klar, dass die Voraussetzung für das geplante Aussetzen der Familienzusammenführung nicht gegeben und in der nächsten Zeit auch nicht wahrscheinlich ist.“⁴
- Das **Österreichische Rote Kreuz** meint: „In Bezug auf die Lage der öffentlichen Ordnung in Österreich vermag es das Österreichische Rote Kreuz nicht, eine Notlage zu erkennen, die ein Abweichen von den Bestimmungen der Richtlinie erfordern würden.“⁵
- „Die **Volkshilfe** kritisiert die vorgesehene Verordnung als ein populistisches Ablenkungsmanöver: Es nimmt den Fokus weg von hausgemachten Problemen im Bildungs-, Sozial- und Gesundheitssystem, statt diese durch umfassende Reformen zu lösen. Derartige Strategien lehnt die Volkshilfe vehement ab.“⁶
- Der **Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt** will an der Ausnahmeklausel so wenig wie möglich zu tun haben und hält fest, dass „das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Art. 72 AEUV vornehmlich vom BMI zu beurteilen ist“⁷.

Tatsächlich ist noch keinem einzigen Mitgliedstaat dieser Nachweis geglückt, dass ein Rückgriff auf die Ausnahmeklausel des Artikel 72 AEUV notwendig sei. Anderslautende Behauptungen etwa von ÖVP-Generalsekretär Nico Marchetti in der ORF-ZIB 2 vom 26. März, dass Polen hier mit seiner über die Notstandsklausel bewirkten Grenzschießung zu Belarus erfolgreich gewesen sei, sind unrichtig. Der EuGH verlangt, dass die Mitgliedsstaaten konkret erläutern müssen, inwiefern sich eine geplante Maßnahme im Fall einer Notlage auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit auswirken würde. Allgemeine

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex:32003L0086>

³ <https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008049&FassungVom=2025-02-01&Artikel=72&Paragraf=&Anlage=&Uebergangsrecht=>

⁴ <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/SN/75/> S 2

⁵ <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/SN/71/> S 2

⁶ <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/SN/68/> S 3

⁷ <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/SN/63/> S 1

Erwägungen können die Anwendung des Artikel 72 nicht rechtfertigen.⁸ Umgemünzt auf den angekündigten Stopp des Familiennachzugs bedeutet das, dass die Österreichische Bundesregierung ganz konkret darlegen muss, warum sich Österreich in einer Notlage befindet und warum der Stopp notwendig, geeignet und auch verhältnismäßig ist, diese Notlage zu beenden.

Die Bundesregierung gesteht im zitierten MRV vom 12. März 2025 unumwunden ein, dass sie keine hinreichenden Datengrundlage hat, die zur künftigen Kontingentierung des Familiennachzuges herangezogen werden könnte. Es fehlt an einer Datenauswertung, die die Belastung und Auswirkungen der einzelnen Systeme nachvollziehbar macht („Integrationsbarometer“). Auch der ÖIF merkt in seiner Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf unter dem Titel „Datenaustausch“ an, dass er für wissenschaftliche Auswertungen und Studien sowie datenbasierte Prognosen eine ganze Reihe von Daten benötigt, die ihm aktuell offensichtlich fehlen.⁹

Richtigerweise müssen zuerst die Daten erhoben und ausgewertet werden, die in weiterer Folge die Notlagen-Verordnung nach sich ziehen sollen. Indem zuerst die Verordnung erlassen wird und in weiterer Folge deren Notwendigkeit anhand eines Integrationsbarometers überprüft wird, verlässt die Bundesregierung den Weg der evidenzbasierten und faktenbezogenen Politik. Tatsächlich findet sich in der Begründung des eingebrachten Initiativantrags überhaupt keine Erwähnung des Integrationsbarometers. Der Antrag lässt völlig offen, wie eine adäquate Beurteilung einer etwaigen Gefährdung der öffentlichen Ordnung und inneren Sicherheit im Kontext des Familiennachzugs erfolgen soll.

Dabei könne ein Integrationsbarometer sicher gute Dienste leisten. Das meint auch UNHCR. „Nach Ansicht von UNHCR könnte ein derartiger Integrationsbarometer, insbesondere wenn er wissenschaftlich geführt oder begleitet wird, eine wichtige Grundlage für die Feststellung sein, ob die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Schutz der inneren Sicherheit gefährdet sind. Der Integrationsbarometer, der auch gesetzlich verankert werden könnte, sollte jedenfalls vor Erlassung einer Verordnung eingerichtet und die hierfür benötigten Daten und Unterlagen zeitgerecht zur Verfügung gestellt werden.“¹⁰

Einen Integrations- und Diversitätsmonitor gibt es etwa schon in Wien. Seit dem Jahr 2007 werden mit dem Integrations- und Diversitätsmonitoring der Stadt Wien die Veränderungen innerhalb der Wiener Einwanderungsgesellschaft sichtbar gemacht. Die Ergebnisse des Monitors bieten eine Grundlage für die Diskussion über Einwanderung, Integration und Diversität in Wien. Im Vorwort zum Berichtsjahr 2023 schreibt der damalige Integrationsstadtrat und heutige Bildungsminister Christoph Wiederkehr:

⁸ Urteil vom 30. Juni 2022, C-72/22 PPU RZ 73 und 92

⁹ <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/SN/82/>

¹⁰ <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/SN/70/> S 3

„Eine ausgewogene Politik schaut weder weg, noch macht sie Probleme größer als sie sind. Vernünftige Politik folgt Fakten, agiert evidenzbasiert und achtet auf die stetige Veränderung einer vielfältigen Gesellschaft. Das ist der Ansatz, den Wien auch in den kommenden Jahren weiterverfolgen wird.

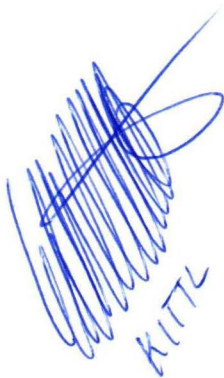
Als zuständiger Stadtrat für Integration werde ich weiterhin gewissenhaft daran arbeiten, dass Wien evidenzbasierte Integrations- und Diversitätsarbeit leistet und die Weltoffenheit und Vielfalt bewahrt, die diese Stadt ausmachen. Menschen, die sich in Wien niederlassen, sollen Unterstützung und Perspektiven erhalten, um sich in allen Lebensbereichen integrieren zu können.“¹¹

Die unterfertigenden Bundesrät:innen stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

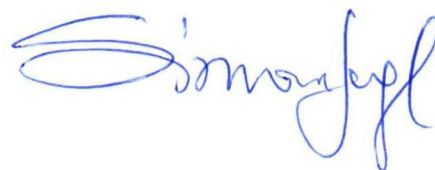
Der Bundesrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Inneres und die Bundesministerin für Europa, Integration und Familie, werden aufgefordert, zur adäquaten Beurteilung der Notwendigkeit einer Verordnung gemäß § 36 AsylG fakten- und evidenzbasiert vorzugehen. In diesem Sinne soll dem ohnehin bereits angekündigten Integrationsbarometer nicht vorgegriffen werden, welches die Bundesregierung ja erst in die Lage versetzen wird, die Belastung und Auswirkungen der einzelnen Systeme (u.a. Inneres, Bildung, Gesundheit, Soziales, Wohnen, Arbeitsmarkt, Wirtschaft sowie demographische Parameter) und diesbezügliche Belastungen auf den Staatshaushalt im Hinblick auf den Erhalt des sozialen Friedens und der öffentlichen Ordnung in Österreich hinreichend abzubilden.“



Klitz

Cecilia Hankeat-Busko



Sonja Joch

¹¹ <https://www.digital.wienbibliothek.at/download/pdf/4891090.pdf>